

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Die Kopie von diesem Schreiben wird an das Europäische Gericht für Menschenrechte in Strasburg zugeschickt.

Ismail Rustem * Wichmannstr. 9 * 10787 Berlin
RAe Seiler & Kollegen
Postfach 10 43 43

69033 Heidelberg



Berlin, 29.11.05

Nur per Fax Nr. 06221- 90 50 10

Forderung der Deutschen Telekom AG
SU-NR. 113787.08.0.0

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben mich am 25.11.05 angeschrieben, das ich der T-Com einen Betrag von 83,02 € schulde jedoch nur einen Teilbetrag von 33,20 € zahlen soll.

Ich will sie jedoch zum letzten mal daran erinnern, dass ich bei der Telekom am 20.12.04 gekündigt habe und am 28.12.04 die Leitung gesperrt wurde.

Sie haben mich am 18.01.2005 angeschrieben das ich noch einen offenen Betrag von 187,11 € haben soll und das sie vor Gericht gehen wollen.

Das Schreiben vom 21.02.2005, das sie mich vor Gericht bringen wollten, habe ich meinem Anwalt H.Lilga gegeben der am 25.02.2005 mit Unterschrift bestätigt hat das sie gerne vor Gericht gehen können.

Am 03.03.2005 hat T-Online den Fehler eingestanden und den Betrag in Höhe von 105,30 € auf das Konto der T-Com überwiesen damit es an mich weitergeleitet wird.

Sie haben mich weiter hin am 28.03.05 (81,53 €), am 10.05.05 (81,85 €) und am 30.06.05 (49,33€) angeschrieben und mich damit gedroht mich zu verklagen.

Und schließlich am 22.08.05 hat die T-Com den fehler eingestanden und den Betrag von 46,18 € auf mein Konto überwiesen.

Hiermit möchte ich sie zum letzten mal darauf hinweisen, dass ich mich durch Ihre Briefe belästigt fühle sie einen Psychoterror auf mich ausüben. Wenn sie mich weiterhin belästigen werde ich mich an das Gericht für Menschenrechte in Straaburg wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

Anlage:

1. Mein Schreiben vom 08.12.2004, an die T-Com.
2. Den Brief vom 03.03.2005, der Deutschen Telekom AG.
3. Den Brief vom 22.08.2005. der Deutschen Telekom AG.

Seiten → 5

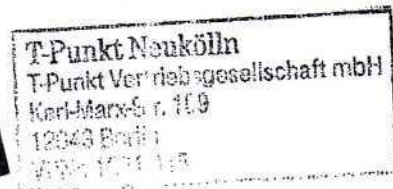
1

Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

am 08.12.04 im T-Punkt Neukölln
entgegen genommen und per FAX
an die DTAG Niederlassung Bln
weitergeleitet

S. Krametzis

Rustem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin
Deutsche Telekom AG
Postfach 27 00 05
13500 Berlin



Kundennummer : 2700481405
Buchungskonto : 5601189857

Berlin 08.12.2004

Sehr geehrte Damen und Herren ,

meine Schreiben vom 16.11; 17.11; 20.11; 25.11; 30.11 sowie 02.12.2004 blieben bis dato unbeantwortet.

Ich bitte Sie nunmehr letztmalig auf, meine Schreiben zu beantworten und mir meinen aktuellen Kontostand mitzuteilen.

Ich bitte jedoch bei Ausdruck des Kontoauszuges zu berücksichtigen, dass ich am 23.10.04 E 300,- und am 17.11.04 erneut E 300,- überwiesen haben. Laut Ihrer Auskunft vom 02.12.04 waren zu diesem Zeitpunkt noch 278,56 EUR offen. Ich hab am 06.12.04 weitere E 183,- bezahl.

Auf das Konto der T-Online wurden E 43,92,- am 23.10.04 und E 55,24,- am 10.11.04 überwiesen.

Ich werde die unten genannten Geld nicht bezahlen. (102,3328 EUR)

1. Am 07.10.04 bis 08.12.04 E 8+16% die XXL, weil ich konnte nur mit dem Festnetz telefonieren .
2. DSL-Anschluss E 14,64+16% , weil seit 1 Monat war gesperrt (ohne meine Schuld)
3. T-Online monatliche Beitrag: 08.11.04 bis 08.12.04 E 26,26 habe ich bezahlt. Trotzdem konnte ich nicht mit dem Internet surfen (war DSL Anschluss gesperrt)
4. Sie haben mein Telefon gesperrt und wieder frei geschaltet trotzdem möchten sie von mir 35,58+16% für den Arbeit haben.

Die Kosten meines DSL-Anschlusses habe ich längst bezahlt und auch für den laufenden Monat. Trotzdem bleibt er gesperrt.

Wenn mein Festnetz nicht gesperrt ist wie können sie den mein DSL-Anschluss sperren ?

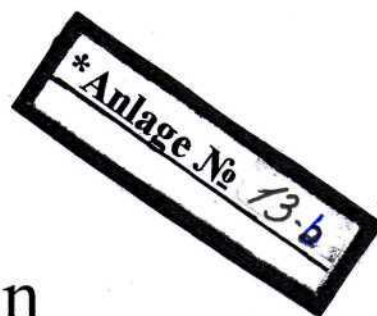
Ich bitte Sie, meine DSL-Anschlüsse wieder freizuschalten, damit ich mein Internet nutzen kann, da es zu meinen Menschenrechten gehört.

Ich bitte Ihnen, spielen Sie nicht mit meine Nerven.

Mit der Bitte um schnellstmöglich Antwort verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail



Amtsgericht Neukölln

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 3 C 246/06

verkündet am : 16.01.2007

In dem Rechtsstreit

der Deutsche Telekom AG,
vertreten d.d. Vorstand der Deutschen Telekom AG,
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ludwig Seiler,
Eppenheimer Str. 13, 69115 Heidelberg, -

g e g e n

den Herrn Rustem Ismail,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Neukölln, Zivilprozessabteilung 3,
auf die mündliche Verhandlung vom 19.12.2006
durch die Richterin am Amtsgericht Lemmel
für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

(von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen)

Die Klage, mit der die Klägerin Telefonkosten in Höhe von 131,71 € nebst Zinsen für den Telefonanschluss des Beklagten für die Rufnummer 030/ 68 053 432 unter der Adresse Richardplatz 26, 12055 Berlin, aus dem Herbst 2004 geltend macht, ist unbegründet. Denn der Klägerin steht keine noch offene Forderung in Höhe von 88,44 € (Restbetrag) aus der Rechnung vom 20.10.2004 und in Höhe von 43,29 € aus der Rechnung vom 18.11.2004 mehr zu.

Zwar bestand zwischen den Parteien ein Vertrag über die Erbringung von Telefondienstleistungen durch die Klägerin, aufgrund dessen der Beklagte gemäß § 611 Abs. 1 BGB verpflichtet war, der Klägerin Grundgebühren, Verbindungsentgelte und Beträge für andere Leistungen zu zahlen. Der Beklagte hat seine hier streitige Zahlungsverpflichtung jedoch weit überwiegend erfüllt, so dass der Anspruch der Klägerin gemäß § 362 Abs. 1 BGB insoweit erloschen ist. Darüber hinaus - und insoweit für den verbliebenen geringfügigen Restbetrag relevant - hat die Klägerin die Forderung nachträglich korrigiert und reduziert, indem sie dem Beklagten zeitlich nach den streitgegenständlichen Rechnungen eine Gutschrift zum Ausgleich seines Buchungskontos bei der Klägerin erteilt hat.

Im wesentlichen erfüllt hat der Beklagte die streitige Forderung, indem er gemäß seinem von der Klägerin unbestrittenen Vortrag an diese u.a. am 23.10.2004 und am 17.11.2004 jeweils 300,- € und am 6.12.2004 183,- € gezahlt hat. Diese Leistungen korrespondieren im wesentlichen mit den von der Klägerin in der Klagebegründung angegebenen Zahlungen vom 26.10.2004, 18.11.2004 und 8.12.2004, welche diese in Höhe von 635,98 € auf eine nicht streitgegenständliche Rechnung vom 23.08.2004 und in Höhe eines Teilbetrages von 19,56 € auf die insoweit nicht mehr streitgegenständliche Rechnung vom 20.10.2004 verrechnet hat. Da die Klägerin die Zahlung aus dem Oktober 2004 nur in Höhe von 282,49 € und die Zahlung aus dem Dezember 2004 nur in Höhe von 73,05 € berücksichtigt hat, ohne zu erläutern, ob sie die Differenzbeträge von 17,51 € bzw. 109,95 € zu den von dem Beklagten geleisteten Zahlungen anderweitig verrechnet hat, war es dem Beklagten möglich, diese als Leistungen auf die streitgegenständlichen Forderungen mit diesen zu verrechnen. Die Klageforderung reduziert sich damit bereits auf einen Restbetrag von 4,25 €.

Der Beklagte hat darüber hinaus unbestritten vorgetragen, zeitlich nach Erhalt der streitgegenständlichen Rechnungen am 22.08.2005 eine Gutschrift in Höhe von 46,18 € von der Klägerin bekommen zu haben. In der Erteilung einer Gutschrift zum Ausgleich des Buchungskontos durfte der Beklagte hier, zumal die Klägerin keine andere Bedeutung ihres Tun dargelegt hat, eine aktuelle Fassung des Kontostands mit Ausgleich auf null verstehen. Damit, dass tatsächlich noch eine Restforderung offen sei, musste der Beklagte nicht mehr rechnen, zumal die Klägerin ihm dies weder vorprozessual noch während des Klageverfahrens

nachvollziehbar erläutert hat. Die Klägerin hat ihre Klageforderung zudem nach der Erwiderung des Beklagten nicht mehr näher erläutert, so dass diese jedenfalls mangels nicht mehr hinreichend substantiierten Vortrages, darüber hinaus aber auch wegen des entstandenen Eindrucks widersprüchlichen Verhaltens unbegründet ist.

Der Vortrag der Klägerin im nachgelassenen Schriftsatz vom 8.01.2007, dass der vorgelegte Zahlungsbeleg offensichtlich ein Endgerät „Teledat“, nicht aber die streitige Forderung betreffe, ist unverständlich und infolgedessen nicht berücksichtigungsfähig. Denn der Beklagte hat mehrere Zahlungen belegt, so dass der Vortrag bereits nicht zuordenbar ist. Darüber hinaus hat die Klägerin ihrerseits die von dem Beklagten belegten Zahlungen jedenfalls teilweise selbst in der Klagebegründung berücksichtigt, so dass auch von daher nicht ersichtlich ist, weshalb diese andere als die streitgegenständlichen Forderungen bzw. die Rechnung vom 23.08.2004 betreffen sollten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Berufung wird nicht zugelassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung einer Entscheidung des Berufungsgerichts bedarf (§ 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO).

Lemmel

Ausgefertigt

Genzke
Justizangestellte



Rechtsanwälte Jan Katzenstein und Kollegen
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

Abschrift an Mandant

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Arcor AG
Postfach 10 25 63

45025 Essen



Rechnungskontonummer: 1013198733

Rustem Ismail, Richardplatz 26, Berlin

Neue Anschrift: Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Unser Zeichen: Ismail ./ Arcor

16.11.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen unter Vollmachtsvorlage an, dass wir Herrn Ismail vertreten.

1. Sie haben unserem Mandanten eine auf den 9.11.05 datierte Rechnung übersandt, in der Beträge für Rechnungen vom 8.9., 8.10. und 7.11.05 in Höhe von insgesamt EUR 142,- angemahnt werden.

Leider hat unser Mandant außer gesondert angeforderten Zweitschriften noch nie Rechnungen von Ihnen bekommen, so dass er zum einen nicht nachvollziehen kann, wie sich die Rechnungsbeträge zusammensetzen und zum anderen die Rechnungsbeträge noch gar nicht fällig sind. Insbesondere war der Telefonanschluss ungefähr vom 9. September 2005 bis zum 16. oder 17. Oktober 2005 gesperrt, es konnten keine Telefonate geführt werden.

Über die Sperrung des Telefonanschlusses hat Ihnen Herr Ismail auch mit Schreiben vom 16.9.05, welches ich selbst über mein Faxgerät an Sie geschickt habe, Mitteilung gemacht. In diesem Schreiben wurden sie auch aufgefordert, Einzelverbindungs nachweise zu übersenden.

Warum eine Ihrer Mitarbeiterinnen heute einer Sozialarbeiterin mitgeteilt hat, es habe gar keine Sperrung gegeben, lässt sich hier nicht nachvollziehen, da der Anschluss definitiv nicht funktioniert hat.

Sollte unser Mandant deswegen keine schriftlichen Rechnungen erhalten, weil eine Abrechnung über „WebBill“ vereinbart ist, möchte ich darauf hinweisen, dass er

wegen der Sperrung des Anschlusses gar nicht in der Lage gewesen wäre, die Rechnungen abzurufen. Bitte senden Sie in Zukunft schriftliche Rechnungen nebst Einzelbindungsnachweisen.

Bitte sehen Sie vorerst von weiteren Mahnungen ab, nach Vorlage der Einzelbindungsnachweise werden wir auf die Sache zurückkommen.

2. Weiterhin wurde Herrn Ismail zugesagt, dass der Telefonanschluss in der neuen Wohnung in der Wichmannstr. am 14.11.05 freigeschaltet werden sollte. Es waren an diesem Tag auch Monteure da, die irgendetwas im Keller gearbeitet haben, diese Arbeiten hat Herr Ismail auch quittiert. ihm wurde von den Arbeitern zugesagt, dass noch am Nachmittag des gleichen Tages der Anschluss freigeschaltet werden sollte, was aber bis heute nicht geschehen ist.


Ich bitte um umgehende Abhilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

***Anlage № 14-6**

Rückschein National

 Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode		Auslieferungsvermerk	
<p>Deutsche Post </p> <p>EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN</p> <p>R RR 72 276 933 8DE 112</p> 		<input type="checkbox"/> Empfänger <input type="checkbox"/> Ehegatte <input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter <input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter <small>(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)</small> Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.	
		Datum 01.02.07 Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift X 	
Empfänger der Sendung			
Name, Vorname/Firma Amtsgericht Hünfeld			
Straße und Hausnummer oder Postfach			
Postleitzahl, Ort 36084 Hünfeld			
Amtsgericht Hünfeld			
Empfangsbestätigung			
Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN			
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.			
Datum		Empfangsberechtigter: Unterschrift	
X			
		eing. 01. FEB. 2007	
	 Uhr Min. fach	
	 Akte Anl. DM Kostenan.	

Kaufmann

ARCOR AG & CO.KG
Antragsgegner: Vor- und Nachname/Firmenbezeichnung

gegen **ISMAIL RUSTEM**
wegen **Dienstleistungsvertrag**

*****371,57 EUR

Zeilen-
00225
1

Datum des Widerspruchs	Geschäftsnummer des Amtsgerichts
	07-7180690-0-0

An das
Amtsgericht Hünfeld
- Mahnabteilung -

36084 Hünfeld



Widerspruch

Gegen den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch erhebe ich Widerspruch.

2	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ich widerspreche dem Anspruch insgesamt .																			
3	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ich widerspreche nur einem Teil des Anspruchs, und zwar																			
4	<table border="1"> <tr> <td>der Hauptforderung wegen eines Teilbetrages von</td> <td>den Zinsen</td> <td>den laufenden Zinsen, soweit sie nachstehenden Zinssatz übersteigen</td> <td>den Verfahrenskosten</td> <td>den anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von</td> </tr> <tr> <td>EUR <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></td> <td>% jährlich</td> <td><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></td> <td>EUR</td> </tr> <tr> <td colspan="2">insgesamt.</td> <td></td> <td colspan="2">insgesamt.</td> </tr> <tr> <td colspan="5"><small>einschließlich der auf diesen Teil der Hauptforderung entfallenden Zinsen und Verfahrenskosten.</small></td> </tr> </table>	der Hauptforderung wegen eines Teilbetrages von	den Zinsen	den laufenden Zinsen, soweit sie nachstehenden Zinssatz übersteigen	den Verfahrenskosten	den anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von	EUR <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	% jährlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	EUR	insgesamt.			insgesamt.		<small>einschließlich der auf diesen Teil der Hauptforderung entfallenden Zinsen und Verfahrenskosten.</small>				
der Hauptforderung wegen eines Teilbetrages von	den Zinsen	den laufenden Zinsen, soweit sie nachstehenden Zinssatz übersteigen	den Verfahrenskosten	den anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von																	
EUR <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	% jährlich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	EUR																	
insgesamt.			insgesamt.																		
<small>einschließlich der auf diesen Teil der Hauptforderung entfallenden Zinsen und Verfahrenskosten.</small>																					

5 **Nur bei Änderung der Anschrift des Antragsgegners: Die Anschrift lautet richtig bzw. jetzt**

Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach! - Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

6 **Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners** Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.

Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund) Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach! -

7 Vor- und Nachname Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

8 **Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners** Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners. **Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.**

1 = Rechtsanwalt 4 = Herr, Frau
2 = Rechtsanwältin 5 = Rechtsanwältin
3 = Rechtsbeistand 6 = Rechtsanwältinnen

9 Vor- und Nachname

10 Straße, Hausnummer - bitte kein Postfach! - Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

1 **Geschäftszeichen des Antragsgegners / Prozessbevollmächtigten**

Bezeichnung des Absenders

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Unterschrift

[Handwritten signature]

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101



RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin
Haas & Kollegen RA-Gesellschaft mbH
76521 Baden-Baden

- Nur per Fax Nr. 01805-632 005 40 -

Ihr Zeichen: 32.06.155607-53

Unser Zeichen: Ismail ./ Arcor

25.08.2006

Sehr geehrte Kollegen,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass wir Herrn Rustem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin, vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Die Bevollmächtigung bezieht sich nur auf dieses Schreiben, da das Mandat hier nicht fortgeführt werden kann. Zukünftige Schreiben bitte ich direkt an den Mandanten zu richten.

Mit Schreiben vom 5.8.06 haben Sie unseren Mandanten aufgefordert, einen Betrag von EUR 498,92 zu zahlen. Wie Sie vermutlich aus dem Ihnen von Arcor überlassenen Schriftwechsel entnehmen können, gab es erhebliche Differenzen darüber, für welche Zeiträume unser Mandant Zahlungen zu leisten hat. Insbesondere war der Anschluss mehrfach gesperrt beziehungsweise funktionierte nicht, außerdem hat unser Mandant die Rechnungen nicht erhalten. Trotz telefonischer Zusage sind unserem Mandanten auch niemals Einzelbindungsnachweise übersandt worden.

Im Einzelnen:

Schon der Beginn des Vertragsverhältnisses gestaltete sich schwierig, da Arcor zirka fünf Monate brauchte, um den Anschluss überhaupt zu schalten. Der am 21.12.04 beantragte Anschluss wurde am 2.5.05 hergestellt, obwohl ein Zeitrahmen von 4-6 Wochen vereinbart war. Am 24.6.05 hat unser Mandant dann um die Rechnung für Mai gebeten, die er aber nicht erhalten hat.

Es folgten weitere Rechnungsstellungen, schließlich wurden am 8.9.05 EUR 143,67 angemahnt. Am 16.9.05 hat unser Mandant noch einmal um die Übersendung von Rechnungen gebeten und am 15.10.05 dann den Betrag von EUR 143,67 gezahlt, obwohl dieser mangels Übersendung von Rechnungen noch gar nicht fällig war.

Am 1.10.05 ist unser Mandant in die Wichmannstraße umgezogen. Er hat dies Arcor am 19.10.05 angezeigt, woraufhin er von Arcor am 2.11.05 die Mitteilung bekam, dass der Anschluss in der alten Wohnung zum 14.11.05 abgeschaltet werde.

In der Zeit vom 9. September 2005 bis ungefähr zum 16. oder 17. Oktober 2005 war der Telefonanschluss am Richardplatz gesperrt, es konnten jedenfalls keine Telefonate geführt werden. Obwohl unser Mandant mit Schreiben vom 16.9.05, welches über mein Faxgerät an Arcor geschickt wurde, Mitteilung von dem nicht funktionierenden Anschluss gemacht hat und nochmals Einzelverbindungs nachweis gefordert hat, erfolgte keine Reaktion. Ein Mitarbeiter von Arcor hat dann einer Sozialarbeiterin mitgeteilt, es habe gar keine Sperrung gegeben, was aber nichts daran ändert, dass der Telefonanschluss trotz Reklamation mehr als einen Monat lang nicht funktioniert hat.

Der Telefonanschluss in der neuen Wohnung in der Wichmannstr. sollte am 14.11.05 freigeschaltet werden. Es waren an diesem Tag auch Monteure da, die Arbeiten durchgeführt haben, ohne dass dadurch jedoch der Anschluss freigeschaltet worden wäre. Obwohl am 14.11. zugesagt wurde, dass noch am Nachmittag des gleichen Tages der Anschluss funktionieren sollte, worauf hin unserer Mandant eine Quittung über die Arbeiten unterschrieben hat, funktionierte der Anschluss am 16.11.05 immer noch nicht, was ich mit Schreiben von diesem Tag auch der Arcor AG mitgeteilt habe.

Am 14.11. hat unser Mandant in Anwesenheit von zwei Zeugen die Monteure darauf hingewiesen, dass der Anschluss nicht funktionierte, worauf ihm die bereits zitierte Antwort gegeben wurde, es sei alles in Ordnung und der Anschluss würde noch am Nachmittag funktionieren. Unser Mandant hat genau die Anweisungen der Techniker befolgt, es lag allein an den Mitarbeitern der Firma Arcor, dass der Anschluss nicht geschaltet werden konnte.

Tatsächlich funktionierte das Telefon erstmalig ab dem 10. Dezember 2005.

Dennoch hat unser Mandant für September 2005 einen Betrag von EUR 60,92 in Rechnung gestellt bekommen. Ein solcher Betrag kann aber nicht angefallen sein, da er im September nur wenige Tage telefonieren konnte. Auch für die Monate Oktober bis Dezember wurden ungekürzte Rechnungen insbesondere mit der vollen Grundgebühr gestellt.

Nachdem mir mit Schreiben vom 21.12.05 mitgeteilt worden war, dass Einzelbindungsnachweise nicht erstellt wurden (ohne nähere Erklärung), habe ich mit Schreiben vom 4.1.06 zum wiederholten Male die Übersendung von Einzelbindungsnachweisen gefordert, damit überprüft werden konnte, wann dieser Betrag vertelefoniert worden sein soll.

Kurz darauf wurde ich von einem Mitarbeiter der Firma Arcor angerufen, der mitteilte, demnächst Einzelbindungsnachweise für die Vergangenheit übersenden zu wollen.

Mit Schreiben vom 17.2.06 habe ich dann nochmals die Übersendung von Einzelbindungsnachweisen angefordert und außerdem darauf hingewiesen, dass seit dem 9.2.06 wiederum weder das Telefon noch das Internet funktionierten.

Zu der Rechnung vom 6.4.06 habe ich dann mit Schreiben vom 12.4.06 darauf hingewiesen, dass der Telefonanschluss inklusive Internet nach wie vor seit dem 9.2. nicht funktionierte. Außerdem habe ich zum Xten Male um Übersendung von Einzelbindungsnachweisen gebeten.

Es gab während des gesamten Vertragsverhältnisses so viele technische Mängel, die aber praktisch nie in den Rechnungen berücksichtigt wurden, dass unser Mandant ohne Übersendung vollständiger Einzelbindungsnachweise gar nicht im der Lage ist, nachzuvollziehen, ob die Rechnungen korrekt sind oder nicht. Meines Erachtens sind die Rechnungen ganz offensichtlich nicht korrekt, da trotz der von Arcor zu verantwortenden technischen Störungen sowohl Grundgebühren als auch Gesprächsgebühren für Zeiten in Rechnung gestellt wurden, in denen gar nicht telefoniert werden konnte.

Für den Monat Dezember 2005 hat unser Mandant deswegen nicht gezahlt, weil er - wie üblich - keine korrekte Rechnung erhalten hat, worauf ich mit Schreiben vom 17.2.06 hingewiesen habe. Die korrekte Rechnung für Januar 2006, die auf

dem 7.2.06 datiert ist, hat er erst am 20.2.2006 erhalten und noch am gleichen Tag überwiesen, schon am 09.02.06 war dann aber der Anschluss schon wieder gesperrt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unser Mandant am 21.12.04 den Antrag auf Schaltung eines Telefonanschlusses bei Arcor gestellt hat. Erst am 2.5.05 wurde der Anschluss hergestellt. In der Zeit bis zur Kündigung des Anschlusses im Mai 2006 konnte unser Mandant lediglich in der Zeit vom 2.5.05 bis zum 9.9.05 und dann wieder vom 10.12.05 bis zum 8.2.06 telefonieren, ansonsten war der Anschluss stets gesperrt oder defekt.

Ich selbst habe Dutzende Anfragen an Arcor gestellt, andere Personen auch. Eine befriedigende Antwort ist niemals eingegangen. Unser Mandant konnte wenig telefonieren, hat jedoch viele Nerven in dieser Angelegenheit gelassen.

Insgesamt würde es Ihrer Mandantschaft angesichts dieses Chaos gut anstehen, auf die Forderung zu verzichten. Wer nicht in der Lage ist, seinen Kunden über die erbrachten Leistungen zu informieren und ordentliche Rechnungen zu stellen, dann ohne auf die Reklamationen einzugehen den Anschluss sperrt und es bis heute nicht schafft, durch Übersendung von Einzelverbindungs nachweisen Klarheit in die Angelegenheit zu bringen, kann wohl seinerseits keine vollständige Vertragserfüllung ins Blaue hinein erwarten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

Rustem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin
"REAL" Inkasso GmbH & Co. KG
Heidenkampsweg 45
20097 Hamburg

***Anlage № 16**

24.06.2005

Betreff: 05/233595

Auf Ihrem Brief von 22.06.2005, zeigen Sie dass auf, ich, unten aufgezeigt die Summe zu zahlen soll.

Hauptforderung	EUR	384, 84
Mahnkosten der Auftraggeberin	EUR	7, 67
Inkassokosten	EUR	54, 00
Kontoführungsgebühr	EUR	1, 80
Ermittlungskosten	EUR	0, 80
Verzugszinsen 5 %-Punkte über Basiszins % p.a. bis 22.06.2005	EUR	2, 60
Zahlungen / Verzichte	EUR	0, 00
Gesamtforderung per 22.06.2005	EUR	451, 71
zzgl. 5 %-Punkte über Basiszins % Zinsen ab 23.06.2005 auf EUR 384,84 = EUR 0,07 täglich.		

Rechnung die bekam ich			
<u>Kundennummer</u>	<u>Rechnungsdatum</u>	<u>EUR</u>	<u>Rufnummer</u>
7033589	31.03.2005	156, 1413	Keine
7033589	31.03.2005	179, 8413	0163-602 73 50
7033589	31.03.2005	23, 7000	0163-602 73 49
7033589	28.04.2005	218, 54	Keine
7033589	30.04.2005	35, 1374	0163-602 73 49
7033589	30.04.2005	25, 3733	0163-602 73 50
7033589	30.04.2005	279, 05	Keine
7033589	19.05.2005	218, 54	Keine
7105790+	30.04.2005	72, 71	0163-569 83 53
7033589	31.05.2005	12, 4000	0163-602 73 50
7033589	31.05.2005	12, 4000	0163-602 73 49
7033589	31.05.2005	243, 34	Keine
7105790+	31.05.2005	67, 61	0163-569 83 53

Ich weiß konkret nicht, wieviel noch ich bin verpflichtet, zu zahlen. Die Zahlen des Geldes stimmen einen zu anderem nicht überein. Und e-Plus soll genau wissen, welche Summe des Geldes will.

Ich habe bezahlt			
Keine	04.03.2005	1, 00	Nokia 6260
Keine	04.03.2005	118, 00	Samsung SGH D-500
Keine BERLINER SPARKASSE	24.05.2005	60, 51	E-PLUS SERVICE GMBH & CO. K 233001261594 000007033589 NR. 4148257870 / 30.04.2005 RECHNUNG VOM 30.04.05
Keine BERLINER SPARKASSE	30.05.2005	72, 71	E-PLUS SERVICE GMBH & CO. K 205016857630 000007105790 NR. 4149243025 / 30.04.2005 RECHNUNG VOM 30.04.05

Eben bitte ich Sie, die genaue Summe 23, 7000, in Rufnummer 0163-602 73 49 von 31.03.2005 zu präzisieren. Weil, ich von 05.03.05 bis zu 03.04.05, nach Rufnummer 0163-602 73 50 anrief. Und von 03.04.05 bis zu 12.04.05, rief ich nach Rufnummer 0163-602 73 50 an. Und nach 12.04.05 bis zu heute, rufe ich nach Rufnummer 0163-569 83 53 an.

49

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail



Nur per Fax: 030/740 7949-45 (8-seite)

Frank Behrend Wohnungsverwaltung GmbH
Lichtenrader Damm 101
12305 Berlin



Wichmannstr. 9, WE-Nr. 18
Betriebskosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Erhöhung der Betriebskosten von EUR 81,- auf EUR 104,- habe ich mich bei drei Nachbarn aus den Wohnungen unter meiner Wohnung erkundigt, die in identisch geschnittenen Wohnungen (ebenfalls ⁴¹53 Quadratmeter) wohnen.

Diese Nachbarn haben mir mitgeteilt, dass sich ihre Betriebskosten kaum erhöht haben, nämlich ungefähr nur um EUR 8,-. Da meines Wissens die Betriebskosten nach Quadratmetern umgelegt werden und die Nachbarn auch vorher keine höheren Vorauszahlungen geleistet haben (ebenfalls Gesamtmiete von ca. EUR 370,-), bitte ich um Mitteilung, warum sich bei mir die Betriebskosten stärker erhöht haben sollen. Während sich bei mir die Gesamtmiete von EUR ~~360,-~~ auf EUR 396,- erhöht hat, ist die Miete bei den Nachbarn insgesamt kaum gestiegen.
355.45 396.95

Im Übrigen möchte ich bezüglich der Heizkostenabrechnung darauf hinweisen, dass diese wohl nicht auf den tatsächlichen Verbrauch beruhen kann, da gar keine Ablesung oder Austausch der Röhren stattgefunden hat. Auch hier bitte ich um Mitteilung, wie die Abrechnung vom 09.03.06 zustande kommt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rustem Ismail".

Rustem Ismail

①

ANDREAS SCHÄDLE

Beleg wird maschinell gelesen.
Bitte deutlich schreiben.

Antragsgegner: Vor- und Nachname/Firmenbezeichnung

gegen

RUSTEM ISMAIL

gegen

Miete

*****731,44 EUR

Zeilen

1

Datum des Widerspruchs	Geschäftsnummer des Amtsgerichts
	07-1030952-0-4



An das
Amtsgericht Wedding/Schöneberg*

13343 Berlin

Hinweis für den Antragsgegner
Bitte überlegen Sie sorgfältig, ob Sie im Recht sind, und beachten Sie die Hinweise des Gerichts zum Mahnbescheid.

* Bitte streichen Sie die nicht zutreffende Bezeichnung

Widerspruch

Gegen den im Mahnbescheid geltend gemachten Anspruch erhebe ich Widerspruch.

2

Ich widerspreche dem Anspruch **insgesamt**.

3

Ich widerspreche nur einem **Teil** des Anspruchs, und zwar

4

der Hauptforderung wegen eines Teilbetrages von	den Zinsen	den laufenden Zinsen, soweit sie nachstehenden Zinssatz übersteigen	den Verfahrenskosten	den anderen Nebenforderungen wegen eines Betrages von
EUR <input type="checkbox"/> insgesamt.	% jährlich	<input type="checkbox"/> insgesamt.	EUR	
<small>eingeschließlich der auf diesen Teil der Hauptforderung entfallenden Zinsen und Verfahrenskosten.</small>				

5

Nur bei Änderung der Anschrift des Antragsgegners: Die Anschrift lautet richtig bzw. jetzt

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! – Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

6

Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners

Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners.

Stellung (z. B. Geschäftsführer, Vater, Mutter, Vormund) Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! – Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

Vor- und Nachname

8

Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners

Unterzeichnender erhebt den Widerspruch als Prozessbevollmächtigter des Antragsgegners. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

1 = Rechtsanwalt 4 = Herr, Frau
2 = Rechtsanwältin 5 = Rechtsanwältin
3 = Rechtsbeistand 6 = Rechtsanwältinnen

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer – bitte kein Postfach! – Postleitzahl Ort Ausl. Kz.

1

Geschäftszeichen des Antragsgegners / Prozessbevollmächtigten

Bezeichnung des Absenders

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Unterschrift des Antragsgegners bzw. seines ges. Vertreters oder Prozessbevollmächtigten

Ismail Rüstern
Wichmannstr. 9
10787 Berlin



Ismail Rüstern, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
Frank Behrend Wohnungsverwaltung GmbH
Lichtenrader Damm 101

12305 Berlin

Nur per Fax: 030 / 740 79 49-45

**Wohnung: Wichmannstr. 9.
WE-Nr. 18**

Berlin, 13.04.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mit meiner o. g. Wohnung zufrieden bin. Hierfür danke ich Ihnen.

Am 10.10.2005 hat einer Ihr Mitarbeite meine Wohnung besichtigt und festgestellt, dass es Schimmel im Bad gibt.

Die vorherige Mieterin hat den Schimmel einfach mit Farbe überstrichen. Der Schimmel ist jedoch wieder hervorgekommen.

Ihr Mitarbeiter hat mir am 10.10.2005 versichert, dass das Problem umgehend gelöst werde. Bis jetzt ist jedoch nicht passiert.

Wie Ihnen auch bekannt, ist auch gesetzlich anerkannt, dass Schimmel in der Wohnung zu körperlichen Schäden am Menschen führen kann. Bereits seit zwei Jahren warte ich auf die Beseitigung des Schimmels. Ich möchte Ihnen vor Augen führen, dass mir der Schimmel seit zwei Jahren schadet.

Am 31.07. und 17.08.2006 habe ich Sie angeschrieben, weshalb meine Miete von € 355,45,- auf nunmehr 396,95,- angestiegen ist. Diese Frage haben Sie mir bisher nicht beantwortet.

Unten erinnere ich Sie erneut an meine Schreiben vom 31.07. und 17.08.2006.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Betriebskosten von EUR 81, - auf EUR 104, - habe ich mich bei drei Nachbarn aus den Wohnungen unter meiner Wohnung erkundigt, die in identisch geschnittenen Wohnungen (ebenfalls 43 Quadratmeter) wohnen.

Diese Nachbarn haben mir mitgeteilt, dass sich ihre Betriebskosten kaum erhöht haben, nämlich ungefähr nur um EUR 8, -. Da meines Wissens die Betriebskosten nach Quadratmetern umgelegt werden und die Nachbarn auch vorher keine höheren Vorauszahlungen geleistet haben (ebenfalls Gesamtmiete von ca. EUR 363,-), bitte ich um Mitteilung, warum sich bei mir die Betriebskosten stärker erhöht haben sollen.

Die Miete hat sich bei mir ab dem 01.05.2006 zunächst von € 355,45,- auf € 360,95,- erhöht. Anschließend erhöhte sie sich ab dem 01.06.2006 nochmals auf insgesamt € 396,65,-. Bei meinen Nachbarn ist die Miete kaum gestiegen, weshalb wird die Miete bei mir so drastisch innerhalb so kurzen zeitraums erhöht?

Im Übrigen möchte ich bezüglich der Heizkostenabrechnung darauf hinweisen, dass diese wohl nicht auf den tatsächlichen Verbrauch beruhen kann, da gar keine Ablesung oder Austausch der Röhren stattgefunden hat. Auch hier bitte ich um Mitteilung, wie die Abrechnung vom 09.03.06 zustande kommt.

Mit der Bitte um baldige Rückantwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



I. Rüstern

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Liige Doris Grapport
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Bewag AG & Co.KG
Postfach 44 06 44

12006 Berlin

nur per Fax: 267-11941410



Vertragskonto: 210027447589

Unser Zeichen: L 009/05

Geschäftspartner: 1012509068

04.03.2005

Rustem Ismail / Ihre Mahnung vom 28.02.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 28.2.05 mahnen Sie die Zahlung von 491,92 EUR an.

Abgesehen davon, dass dort anscheinend schon die Summe von 42,95 EUR für die angedrohte Einstellung der Energieversorgung abgerechnet werden, möchte ich Sie namens des Herrn Ismail bitten, die Vorauszahlungen herabzusetzen.

Für die Wohnung des Herrn Ismail wurde ein neuer Zähler eingesetzt, dessen Stand am 02.02.2005 12 kWh betrug.

Herr Ismail hat sich in der Folgezeit vom Hausmeister Zutritt zu dem Keller, in dem der Zähler hängt, verschafft und folgende Werte abgelesen:

02.02.2005 012 kWh
14.02.2005 125 kWh
16.02.2005 149 kWh
17.02.2005 158 kWh
18.02.2005 170 kWh.

Dies ergibt auf den Monat hochgerechnet einen Verbrauch von etwas mehr als 300 kWh, was bei einem Strompreis von 18 Cent/kWh monatlich ca. 55 EUR ausmacht. Bitte berücksichtigen Sie diese Werte bei der Festsetzung der Vorauszahlungen.

Weiterhin bitte ich um Mitteilung, ob unser Mandant den Rückstand in Raten von 25 EUR/Monat abzahlen kann.

Er ist Alg II-Bezieher.

Lilge

Rechtsanwalt

Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

***Anlage № 19**

Berlin, den 10.01.2005

BEWAG
Service Center
Postfach 440644
12006 Berlin

Vertragskonto: 210027447589
Geschäftspartner: 1012509068

Sehr geehrte Damen und Herren,
Leider konnte ich aus gesundheitlichen Gründen nicht rechtzeitig auf Ihre Rechnung vom 19.09.2004 reagieren. In dieser Rechnung wurden mir die Energiekosten für die Zeit vom 01.03.2004 bis 08.09.2004 berechnet. Laut der Rechnung habe ich innerhalb dieser Zeit 3.513 kWh verbraucht, was für mich absolut unbegreiflich ist, zudem dass die Essenzubereitung bei mir über Gas erfolgt. Das wundert mich sehr, wie ich in einem Monat im Durchschnitt 585,5 kWh verbrauchen konnte, obwohl ich außer dem Warmwasser, das bei mir mit Strom zubereitet wird nur noch die Glühbirnen zur Beleuchtung der Wohnung benutze. Die Frage lautet nun für mich, wie viele Stunden im Monat soll ich unter der Dusche verbringen und wie lange soll das Licht bei mir brennen, um so viel Strom zu verbrauchen.
Hiermit bitte ich Sie die Stromzähleranlage bei mir zu überprüfen. Ich finde sonst keine plausible Erklärung für so eine hohe Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rustem Ismail

~~11. JAN. 2005~~

~~Jäschke~~

R. Ismail

BEWAG & Co. KG
Kunden Service
Königsplatz 32
10095 Berlin

Rustem Ismail
Richardplatz 26
12055 Berlin

25.06.05



Rustem Ismail, Richardplatz 26, 12055 Berlin

BEWAG
Puschkinallee 52
B-XI
Fr. Granowski

12435 Berlin

nur per Fax: 267 106 50

B-XI 36 Z 0128
Rechnung Nr. 520031091

Sehr geehrter Damen Granowski,

Auf Ihrem Brief von 21.06.05, fordern Sie von mir 101,48 €.
Ich zahle in den vorliegenden Moment, jeden Monat, Rate, in Bewag $111+14=125$ €.
Außer dem, ich zahle Rate auf verschiedene der Organisation.
Ich aus Arbeitsamt, bekomme jeden Monat, 340 €.
Aber Rate, in dem, ich nicht schuldig bin, schon mehr von 340 € herauszukommen
Und folglich ist, zur Zeit, es für mich nicht möglich.
Hiermit bitte ich Sie herzlich um eine Stundung von einem halben Jahr. In diesem
Zusammenhang bitte ich Sie für diesen Zeitraum auf Zinsen zu verzichten. Ich hoffe, Sie
verstehen meine schwierige Situation.

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rustem Ismail". The signature is stylized and cursive.

Rechtsanwälte **Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

Abschrift an Mandant

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

GASAG-Abrechnung

10769 Berlin



- Nur per Fax Nr. 78 72 76 00 -

Vertragskonto: 200001373526

Unser Zeichen: Ismail ./ GASAG

Verbraucher: Rustem Ismail, Richardplatz 26, STF 2. L

16.06.2006

(jetzige Wohnung Wichmannstr. 9, 10787 Berlin)

Schlussrechnung vom 04.05.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen unter Vollmachtsvorlage an, dass wir Herrn Ismail vertreten.

In Ihrer Schlussrechnung vom 4.5.06 machen Sie für den Zeitraum 10.9.05 bis 31.1.06 eine Forderung von EUR 1.178,06 geltend.

Wie Ihnen unser Mandant per Telefax vom 6.11.05 mitgeteilt hat, wohnt er seit dem 1.10.05 nicht mehr in der Wohnung Richardplatz 26.

Zwar ist die Abnahme durch den Vermieter nicht zu diesem Zeitpunkt erfolgt, so dass die Geltendmachung des Grundpreises von EUR 37,87 rechtmäßig sein dürfte; Gas verbraucht hat unser Mandant allerdings ab dem 1.10.05 nicht mehr, da er die Wohnung nicht mehr geheizt hat. Im Übrigen verfügt die Wohnung ohnehin lediglich um einen kleinen Gasofen im Flur, mit dem sie notdürftig angewärmt werden konnte.

Vergleicht man den Verbrauch in der Zeit vom 9.9.04 bis 9.9.05 (Rechnung vom 12.10.05) mit dem jetzt geltend gemachten Verbrauch vom 10.9.05 bis 31.1.06, fällt auf, dass der Verbrauch nun innerhalb von viereinhalb Monaten knapp 16-Mal so hoch gewesen sein soll wie in einem ganzen Jahr vorher.

Insbesondere angesichts der Tatsache, dass unser Mandant die Wohnung am Richardplatz während vier Monaten dieses Zeitraums gar nicht bewohnt hat, kann der von Ihnen ermittelte Verbrauch unmöglich zutreffen.

Der Verbrauch soll in den abgerechneten 143 Tagen täglich 138 Kilowattstunden betragen haben, was im Zweifel mit dem dort vorhandenen kleinen Gerät schon rein technisch nicht erreichbar sein dürfte.

Ich bitte daher um Überprüfung der Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte **Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff**
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RÄe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

GASAG-Abrechnung

10769 Berlin



- Nur per Fax Nr. 78 72 76 00 -

Vertragskonto: 200001373526

Unser Zeichen: Ismail ./ GASAG

Verbraucher: Rustem Ismail, Richardplatz 26, STF 2. L

25.08.2006

(jetzige Wohnung Wichmannstr. 9, 10787 Berlin)

Ihr Schreiben vom 22.06.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass unser Mandant nach diesem Schreiben beendet ist. Bitte wenden Sie sich in Zukunft direkt an Herrn Ismail unter seiner aktuellen Adresse Wichmannstr. 9, 10787 Berlin.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2006 teilen Sie mit, dass der Verbrauch vor der Schlussablesung stets nur geschätzt worden sei.

Es verwundert daher, dass Sie in der Abrechnung vom 12.10.05 eine Rückzahlung von EUR 465,81 vorgenommen haben, da doch üblicherweise die Abschlagszahlungen dem erwarteten Verbrauch entsprechen sollten.

Durch die Rückzahlung der EUR 465,- und die Herabsetzung der Abschlagszahlungen sowie außerdem durch einen durch den kleinen Ofen kaum erklärbar hohen Energieverbrauch ist nun ein Rechnungsbetrag entstanden, den unser Mandant als Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht zurückzahlen kann.

Unser Mandant fragt sich außerdem, warum es Ihnen vor der Abrechnung im Oktober 2005 nicht gelungen ist, eine Ablesung des Zählers vorzunehmen, während es Ihnen offensichtlich im Januar 2006 trotz der Tatsache, dass er die Wohnung gar nicht mehr bewohnte, möglich war, den Zähler abzulesen.

Unserem Mandanten war jedenfalls von der Ablesung nichts bekannt, offensichtlich muss eine andere Person die Wohnung für Ihre Mitarbeiter geöffnet haben.

Unser Mandant hat bis zum Oktober 2005 stets die Abschlagszahlungen pünktlich bezahlt. Er hat Ihnen dann auch den Umzug in die neue Wohnung angezeigt, woraus hervorging, dass er den Gasanschluss kündigen wollte.

Dass unser Mandant die Wohnung ab dem 1. Oktober 2005 nicht mehr bewohnt hat und er auch keine Energie mehr verbraucht haben kann, kann sowohl durch die ehemaligen Nachbarn am Richardplatz als auch durch die neuen Nachbarn in der Wichmannstraße belegt werden, ebenso natürlich durch die Bekannten unseres Mandanten.

Eine Sperrung des Anschlusses ist trotzdem nicht erfolgt.

Unser Mandant bittet um Überprüfung, ob ein Verbrauch in dieser Höhe durch einen Gasherd und eine sehr kleine Gasheizung mit nur einer Flamme verursacht worden sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge

Rechtsanwalt

Rüstem Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin



Rüstem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Amtsgericht Neukölln
Abt. 18

12038 Berlin

Berlin, 01.03.2007

In dem Rechtsstreit

GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft ./ Ismail
AZ.: 18 C 53/ 07

beantrage ich

- a) die Klage abzuweisen und
- b) die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen.

Ich komme zurück auf das Schreiben des AG Neukölln, vom 14.02.07, zugegangen am 20.02.2007:

Es entspricht nicht den Tatsachen, daß ich einen Verbrauch in Höhe von € 1.153,06,- vom 10.09.2005 bis zum 31.01.2006 verursacht haben soll.

Ich habe meine jetzige Wohnung bereits am **30. September 2005** bezogen, so daß ich innerhalb des vorgenannten Zeitraumes die Wohnung in Richardplatz 26 überhaupt nicht bewohnt habe.

Beweis: Anmeldebestätigung vom 30.09.2005

Der Umzug wurde der GASAG auch angezeigt, wodurch auch die gleichzeitige Kündigung angezeigt wurde.

Den Auszug aus der Wohnung können Nachbarn und Freunde bezeugen.

Nach dem Auszug am 30.09.2006 wurden in der Wohnung bauliche Maßnahmen durch eine Trockenbaufirma durchgeführt.

Im Übrigen habe ich lediglich einen kleinen Gasherd und einen einzigen kleinen Heizkörper im Flur, welcher defekt ist. Diese beiden Geräte können unmöglich den Verbrauch verursacht haben.

Beweis: Einzuholendes Sachverständigengutachten

Ferner kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Rechnung nicht sofort ab dem 30.09.2005 zugeschickt wurde.

Abschrift anbei.

R. Ismail

Rückschein National
Sendungsnummer/Identcode

Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Auslieferungsvermerk

Empfänger Ehegatte
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)
 Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum: 020307
 Postmitarbeiter/Aussteller: Unterschrift

Empfänger der Sendung
 Name, Vorname/Firma: **Amtsgericht Neukölln**
 Straße und Hausnummer oder Postfach: **Berlin**
 Postleitzahl, Ort: **12038 Berlin**

Empfangsbestätigung
 Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: **BOETTICHER**
 Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
 Datum: 020307

Einlieferungsbeleg/Quittung
 Bitte Beleg gut aufbewahren!
 Deutsche Post AG
 83123692 7781
 Sendungsnummer: RR 7227 8727
 Einschreiben National
 Eigennändig
 01.03.07 10787 Berlin 17:06

Bruttoumsatz
 Mehrwertsteuerbefreit A
 Nettoumsatz
 *5,30 EUR

Servicecenter International
 Telefon: 0 18 05/28 06 90
 Mo.-Fr. 8-18h
 Sa. 8-14h
 Servicecenter National
 Telefon: 0 18 05/28 06 90
 Mo.-Fr. 8-18h und Sa. 8-14h
 Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
 Ihre Deutsche Post AG

Rustem Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Rustem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Amtsgericht Neukölln
Abt. 18
Karl Marx Str. 77-79

12043 Berlin

Berlin, 22.04.2007

nur per Fax: 030 / 90 191- 122 / 362 / 366

In dem Rechtsstreit
Ismail ./. GASAG AG
AZ.: 18 C 53 / 07

teile ich folgendes mit:

Wie bereits mit Schriftsatz vom 01.03.2007 mitgeteilt, habe ich die Wohnung am 30.09.2005 verlassen.

Grund hierfür war unter anderem die dreckige Wohnung und insbesondere die defekte Wohnungstür. Die Wohnungstür war so kaputt gewesen, daß man sie auch ohne Schlüssel mit Leichtigkeit öffnen konnte. Dieses war auch der Grund, weshalb ich ausgezogen bin. Dieses wurde auch der Hausverwaltung mitgeteilt.

Anliegend erhalten Sie ein Foto von der Eingangstür.

Nach meinem Auszug fanden bauliche Maßnahmen in der Wohnung statt. Aufgrund dieser Baumaßnahmen muß der hohe Verbrauch eingetreten sein.

Amtsgericht Neukölln
Karl-Marx-Str. 77-79, 12043 Ber

23. April 2007
Kou



Dieses können rund 10 Personen bezeugen.

Anliegend erhalten Sie eine Liste der Namen der Zeugen.

Ich habe die Wohnung vom 01.03.2004 bis zum 30.09.2005 benutzt und einen monatlichen Abschlag in Höhe von € 50,- bezahlt. Am 12.10.2005 hat mir die GASAG € 465,81,- als Guthaben gegeben.

Wie kann es daher sein, daß plötzlich ab dem 09.09.2005 eine Nachzahlung in Höhe von rund € 1.200,- herrscht? Dieses muß schlicht und einfach falsch sein. Ich glaube die wollen das Schuld auf mich schieben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rustem Ismail', written in a cursive style.

Rustem Ismail

Rustem Ismail, Wichmanstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Amtsgericht Neukölln

- Zivilabteilung -

Karl Marx Str. 77-79



12043 Berlin

05.04.2007

nur per Fax: 030 / 90 191- 122 / 362 / 366

GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft ./. Ismail

AZ.: 18 C 53 / 07

Wir die unten genannten Personen, bezeugen dass Herr Rustem Ismail, geb. 07.11.70, Seit 01.10.2005 am Richardplatz 26 nicht mehr wohnte er hat seit diesem Tag in der neuen Wohnung in Wichmannstr. 9, 10787 Berlin, gewohnt.

Name

Anschrift

1. Rasim Seceymanov, Wipper Str. 7, 12055, Berlin. *CS*
2. Serken Akmen, Schloßstr 10, 10059, Berlin. *John Akmen*
3. Öztürk Tulan, Fünferstr. 1, 12051, Berlin. *CS*
4. Cevdet Fide, Richard Platz 26, Berlin. *CS*
5. Isa Aliev, Theodor-Loo-Weg 17, 12353 Berlin. *CS*
6. Aslan Hasegov, Holzmannstr. 29, 12099 Berlin. *CS*
7. Monika Laub, Wichmannstr. 9, 10787 Bln. *M. Laub*
8. Christiane Schöffler, Wichmannstr. 9, 10787 BERLIN. *Elw. Schöffler*
9.
10.

GÖKTEKIN & AYGAR

RECHTSANWÄLTE

Abschrift

R.Ae Göktekin & Aygar · Boppstr. 7 · 10967 Berlin



Rechtsanwalt
Bülent Göktekin

Rechtsanwalt
Ramazan Aygar
in Kooperation

An das
Amtsgericht Neukölln
Abt. 18

12038 Berlin

Boppstraße 7
10967 Berlin

Tel.: (030) 617 09 680
Fax: (030) 617 09 682

Berlin, 25.04.2007

In dem Rechtsstreit

GASAG Berliner Gaswerke AG ./I. Ismail

AZ.: 18 C 53/ 07

zeigen wir an, dass wir den Beklagten vertreten.

Namens und in Vollmacht des Beklagten wird beantragt,
die Klage kostenpflichtig

abzuweisen.

Ferner wird namens und in Vollmacht des Beklagten
beantragt,

dem Beklagten Prozesskostenhilfe für das hiesige
Verfahren unter Beiordnung des Unterzeichnenden
zu bewilligen.

Begründung:

I.

Hinsichtlich des Prozesshilfegesuchs hat der Beklagte
bereits eine Erklärung über seine persönlichen und
wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht, aus der sich
ergibt, dass er nicht imstande ist, die Kosten der
Prozessführung selbst aufzubringen.

Beweis: Erklärung des Beklagten zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nebst Belegen.

Sollten hierzu weitere Erklärungen notwendig sein, so wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

II.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten aufgrund der Rechnung vom 04.05.2006 einen Betrag in Höhe von € 1.153,06,- für den Gasverbrauch in der Wohnung Richardstr. 26 in 12055 Berlin für den Zeitraum vom 10.09.2005 bis 31.01.2006.

Der Beklagte kündigte jedoch zum 30.09.2005 das Mietverhältnis über die Wohnung in der Richardstr. 26 und zog in seine jetzige Wohnung in die Wichmannstr. 9 in 10787 Berlin.

Beweis: Anmeldebestätigung des Beklagten vom 30.09.2005, in Kopie anbei

Die Kündigung der Wohnung wurde dem Kläger auch am 06.11.2005 per Fax mitgeteilt.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 06.11.2005, in Kopie anbei

Daher kann die Klägerin von dem Beklagten für den Zeitraum ab dem 30.09.2005 keine Forderung in Rechnung stellen.

Des Weiteren befanden sich in der Wohnung des Beklagten lediglich ein kleiner Gasofen im Flur, der defekt war sowie ein kleiner Gasherd. Es ist praktisch technisch unmöglich, dass diese beiden Geräte einen Verbrauch in Höhe von 19.752 kWh vom 10.09.2005 bis 31.01.2006 verursacht haben sollen.

Ferner geht aus der Rechnung des Klägers vom 12.10.2005 hervor, dass für den Zeitraum vom 09.09.2004 bis zum 09.09.2005 ein Verbrauch in Höhe von 1.242 kWh vorliegt.

Beweis: Rechnung des Klägers vom 12.10.2005, in Kopie anbei

Dieses entspricht einem monatlichen Durchschnittsverbrauch in Höhe von ca. 100 kWh.

Dem Beklagten wurden nach der Rechnung vom 2.10.2005 ein Guthaben in Höhe von € 465,- gutgeschrieben und die Abschläge entsprechend heruntergesetzt.

Hervorzuheben ist, dass nach der Kündigung der Wohnung durch den Beklagten der Verbrauch in der Wohnung drastisch gestiegen sein soll. Aus der Rechnung des Klägers vom 04.05.2006 geht hervor, dass für den Zeitraum vom 01.10.2005 bis 31.12.2005 ein Verbrauch in Höhe von 12.132 kWh und für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.01.2006 ein Verbrauch in Höhe von 6.591 kWh vorliegt. Es handelt sich hierbei um einen Verbrauch **nach dem Auszug** des Beklagten.

Beweis: Rechnung des Klägers vom 04.05.2006, in Kopie anbei

Das bedeutet, dass der Beklagte innerhalb von vier Monaten einen Verbrauch in Höhe von 18.723 kWh haben müsste. Dies würde einem Durchschnittsverbrauch von ca. 4.500 kWh entsprechen, was in keiner Relation zum Verbrauch des Beklagten und den Rechnungen des Klägers steht.

Dass die Schlüssel erst am 31.01.2006 übergeben wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass der Beklagte die Wohnung ab dem 30.09.2005 nicht mehr bewohnt hat und somit auch kein Gas verbrauchen konnte. Dieses können Zeugen bestätigen.

Beweis: Zeugnis der Herren

Cevdet Ede, Richardplatz 26, 12051 Berlin
Christian Schüffler, Wichmannstr. 9, 10787
Berlin

J. Speitgerber, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin
Monika Laub, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Nach dem Auszug des Beklagten fanden in der Wohnung verschiedene bauliche Maßnahmen durch die Hausverwaltung statt.

Daher wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Zählerstand einen Verbrauch in Höhe von 6.842m³ aufweisen soll.

Sollte das Gericht weitere Darlegungen oder Beweisantritte für erforderlich halten, so wird um eine Auflage gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Göktekin, *Rechtsanwalt*

Ismail Rüstem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Amtsgericht Neukölln
Karl-Marx-Straße 77/79, 12098 Berlin

- 3. Mai 2007 / 5

Ismail Rüstem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Amtsgericht Neukölln
Abt. 18
Karl – Marx – Str. 77-79

12043 Berlin



Vorab per Fax: 90 191 – 122/ 362/ 366

Berlin, 02.05.2007

In dem Rechtsstreit

Ismail ./ GASAG AG
AZ.: 18 C 53/ 07

teile ich folgendes mit:

Ab dem 15.05.2007 werde ich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in den Hungerstreik treten, daher werde ich die von Ihnen anberaumten Termine nicht wahrnehmen können. Anlage 1 (1-2-b)

Nur dieses möchte ich Ihnen noch sagen: Ich wurde psychisch unterdrückt, daher bin ich auch psychisch krank. Bevor Sie ein Urteil fällen bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

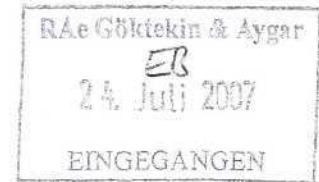
Wer möchte mich schuldig sehen?

- 1) Das Sozialamt, welches mir zwei Jahre lang keinen Bescheid gegeben hat ? Anlage 2
- 2) Oder die Gerichte, durch die ich veranlasst wurde, in einer Wohnung zu hausen, deren Tür nicht abschließbar war, das Gas defekt war, die Wohnung verschimmelt war und mich zweimal in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen haben ? (VG 32 A 77.07 ; VG 32 A 761.04 ; VG 8 168.05 ; OVG 6 S 37.05 ; S 47 SO 630/ 05 ; S 47 SO 630/05 ER 06 ; S 2 AY 11/ 07 ; S 49 SO 3809/ 05)
- 3) Oder die Charite, die mich monatlich nur 1-2-mal in Therapie nahm ?
- 4) Oder die Hausverwaltung, die die Schlüssel nicht bekam, aber dennoch Baumaßnahmen in der Wohnung durchführte ?
- 5) Oder die GASAG selber ?

Wenn Sie mich schuldig sprechen, bitte ich Sie das zu lesen, was Sie in der Anlage 3 erhalten. (3-2-b-c-d-e-f)

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail.



Amtsgericht Neukölln Im Namen des Volkes



Urteil

Geschäftsnummer: 18 C 53/07

verkündet am : 20.07.2007 Hupka, JAng.

In dem Rechtsstreit

der GASAG Berliner Gaswerke Aktiengesellschaft,
vertreten d.d. Vorstand Andreas Prohl und Dipl.-
Kfm. Georges Hoffmann,
Reichpietschufer 60-62, 10785 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Helmdach u.a.,
Wielandstr. 18, 10629 Berlin,-

g e g e n

den Herrn Rustem Ismail,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bülent Göktekin u.a.,
Boppstr. 7, 10967 Berlin,-

hat das Amtsgericht Neukölln, Zivilprozessabteilung 18, auf die mündliche Verhandlung vom 22.06.2007 durch die Richterin am Amtsgericht Vollhardt für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten abwenden gegen Sicherheitsleistung von 110 %, sofern der Beklagte nicht vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Entgelt für Gasversorgung aus einer Schlussrechnung.

Der Beklagte war Mieter einer Wohnung in dem Mietshaus Richardplatz 26, Seitenflügel, 2. Etage links, in 12055 Berlin. Die Wohnung war mit einem Gasherd und einem Heizkörper ausgestattet. Für diese Geräte bezog der Beklagte seit dem 3.3.2004 Gas von der Klägerin.

Der Beklagte kündigte zum 30.9.2005 das Mietverhältnis über die Wohnung und zog in die Wohnung unter seiner jetzigen Anschrift. Unter dem Datum 12.10.2005 erstellte die Klägerin die Jahresabschlussrechnung für den Zeitraum 9.9.2004 bis 9.9.2005. Aus dieser Abrechnung ergab sich ein Guthaben des Beklagten von 465,81 € (Bl. 46/47 d.A.), das die Klägerin an den Beklagten auszahlte.

Am 6.11.2005 teilte der Beklagte der Klägerin seinen Auszug aus der Wohnung mit, der Endgaszählerstand wurde nicht mitgeteilt. Die Wohnungsschlüssel gab der Beklagte erst am 31.1.2006 ab.

Mit Rechnung vom 4.5.2006 erstellte die Klägerin die Schlussrechnung für den Beklagten für den Zeitraum 10.9.2005 bis 31.1.2006, aus der sich ein Nachzahlungsbetrag von 1.178,06 € ergibt (Bl. 11/13 d.A.). Der Beklagte wies außergerichtlich durch Anwaltsschreiben vom 16.6.2006 die Forderung laut Schlussrechnung zurück.

Die Klägerin meint, der Beklagte habe die Kosten laut Schlussrechnung zu tragen, da er bis 31.1.2006 den Besitz an der Wohnung und an der Gasverbrauchsstelle ausgeübt habe. Der Verbrauch aus der vorhergehenden Jahresabrechnung könne nicht zum Vergleich herangezogen werden, da dieser Verbrauch durch maschinelle Schätzung ermittelt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.153,06 € nebst 5,0 % Jahreszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.5.06 sowie 30,-- € vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der Klägerin stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Der Beklagte bestreitet, in dem der Schlussabrechnung zugrundeliegenden Zeitraum vom 10.9.2005 bis 31.1.2006, den abgerechneten Verbrauch in Höhe von 1.153,06 € verursacht zu haben. Auffallend sei, dass der Verbrauch nach seinem Auszug aus der Wohnung so drastisch gestiegen sei, dass dieser in keiner Relation zum Verbrauch und den vorherigen Rechnungen der Klägerin stehe. Die Kündigung der Wohnung sei der Klägerin am 6.11.2005 per Fax mitgeteilt worden, daher könne sie ab 30.9.05 keine Forderung in Rechnung stellen. Dass die Schlüssel erst am 31.1.2006 übergeben worden seien, ändere nichts daran, dass er die Wohnung ab dem 30.9.05 nicht mehr bewohnt und auch kein Gas verbraucht habe. Der abgerechnete Zählerstand von 6.842 cbm wird vom Beklagten mit Nichtwissen bestritten.

Es wurde Beweis erhoben nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 25.5.2007 (Bl. 109 d.A.). Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.6.2007 (Bl. 112 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat aus dem zwischen den Parteien beendeten Gasversorgungsvertrag der Verbrauchsstelle Richardplatz 26, Seitenflügel, 2. Etage links in 12055 Berlin, keinen fälligen Zahlungsanspruch i.H.v. 1.178,06 € nebst 30,-- € Mahnkosten aufgrund der Schlussrechnung vom 4.5.2006. Der zwischen den Parteien bestehende Gasversorgungsvertrag über die streitgegenständliche Verbrauchsstelle ist durch Kündigung des Beklagten mit Wirkung zum 30.11.2005 beendet worden. Das ergibt sich daraus, dass gem. § 32 Abs. 3 AVBGasv bei einem Umzug der Kunde berechtigt ist, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines

Kalendermonats zu kündigen. Der Beklagte hat der Klägerin unstreitig am 6.11.2005 unter dem Betreff: „Ich möchte meinen Umzug melden“ und der Belegnummer mitgeteilt, dass er am 1.10.2005 von der Wohnung am Richardplatz 26, 12055 Berlin, in eine Wohnung unter der jetzigen Anschrift umgezogen ist. Diese Mitteilung des Beklagten musste die Klägerin als Kündigung auslegen, denn der Beklagte hat darauf hingewiesen, dass er bereits ausgezogen ist. Daraus musste die Klägerin schließen, dass der Beklagte den Gasbezug für die streitgegenständliche Verbrauchsstelle zum nächstmöglichen Termin beenden wollte. Danach war es Sache der Klägerin, den Schlusszählerstand zum 30.11.2005 zu ermitteln, die Schlussabrechnung zu erstellen und ggf. die Gaszufuhr zu unterbrechen.

Der Beklagte hat zwar noch unstreitig den Besitz an der Wohnung insoweit ausgeübt, als er die Wohnungsschlüssel dem Vermieter erst am 31.1.2006 zurückgegeben hat. Der Beklagte hat jedoch darauf hingewiesen, dass er die Wohnung ab dem 1.10.2005 nicht mehr bewohnt und mithin auch kein Gas verbraucht hat. Soweit bei Wohnungsrückgabe am 31.1.2006 der Zählerstand des Gasverbrauchs abgelesen worden wäre, hätte aus dieser Feststellung auf den Gasverbrauch des Beklagten aus Nutzung der Gasverbrauchsstelle geschlossen werden können. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der von der Klägerin in die Schlussabrechnung eingestellte und abgerechnete Zählerstand „6.854 cbm“ betrug.

Der von der Klägerin als Zeuge für die Ablesung benannte Hauswart Ede hat in seiner Aussage darauf hingewiesen, dass der Beklagte die Schlüssel für die Wohnung am 31.1.2006 brachte, der Gaszählerstand bei dieser Gelegenheit jedoch nicht abgelesen und der Klägerin mitgeteilt worden ist.

Im übrigen hat der Zeuge Ede bestätigt, dass der Beklagte am 1.10.2005 weggezogen ist. Laut der der Schlussrechnung beigefügten Berechnung des Verbrauches hat die Klägerin unter der Spalte Ablesung die Ablesung „K“, d.h. Ablesung durch Kunde, eingetragen. Kunde war der Beklagte, der diesen Zählerstand nicht abgelesen und mitgeteilt hat, so dass diese Angabe in der Rechnung nicht zutreffend ist. Nach der Stellungnahme der Klägerin im Ergebnis der Beweisaufnahme wurde ihr der abgerechnete Schlusszählerstand am 4.5.2006 seitens der Hausverwaltung telefonisch mitgeteilt, es fehlt jedoch jegliche Angabe, wer den Zählerstand mitgeteilt und wer diesen Zählerstand zu welchem Zeitpunkt genau festgestellt hat. Zwischen Schlüsselrückgabe für die Wohnung und Kenntnis des in die Schlussrechnung eingestellten abschließenden Zählerstandes liegen mehr als drei Monate, in denen der Beklagte nicht mehr den Besitz an der Gasverbrauchsstelle hatte und Zugang durch Dritte nicht auszuschließen ist.


Mit dem weiteren neuen Vorbringen in dem Fax vom 13.7.2007 und den dortigen Beweisanträgen ist die Klägerin gem. § 296 a ZPO ausgeschlossen. Denn die mündliche Verhandlung wurde am 22.6.2007 geschlossen und der Klägerin lediglich die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme eingeräumt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Vollhardt

Ausgefertigt


Hupka
Justizangestellte

